Satzung
der Stadt Lüdenscheid
zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben
nach dem Denkmalschutzgesetz
vom 23.04.2015

Aufgrund des § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW S. 226), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 16.07.2013 (GV.NRW S. 488) und des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 20.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ausschuss nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Als zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) wird der Kulturausschuss bestimmt.

(2) Zu den Beratungen des Ausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes sind die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten „ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und den Verdienstausfall sind die Vorschriften über sachkundige Bürgerinnen und Bürger anzuwenden.

§ 2

Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis

(1) Der Kulturausschuss entscheidet in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 1 DSchG NRW, wenn in dem bei der Unteren Denkmalbehörde durchgeführten Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Unterschutzstellungsabsicht keine Einigung zwischen der Unteren Denkmalbehörde, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Amt für Denkmalpflege in Westfalen), dem Eigentümer bzw. den Eigentümern sowie evtl. sonstigen Berechtigten erzielt werden konnte.

(2) In den Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 DSchG NRW, in denen zwischen der Unteren Denkmalbehörde, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Amt für Denkmalpflege in Westfalen), dem Eigentümer bzw. den Eigentümern sowie evtl. sonstigen Berechtigten ein Konsens erzielt werden konnte, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Entscheidungen, die auf den Verzicht auf Eintragung in die Denkmalliste sowie auf die Löschung einer Eintragung in die Denkmalliste gerichtet sind.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 wird dem Kulturausschuss über die getroffenen Entscheidungen Bericht erstattet.

(5) Alle übrigen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung und somit auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen. Dies gilt insbesondere für Anordnungen nach § 4 DSchG NRW, dass ein Objekt als vorläufig in die Denkmalliste eingetragen gilt, sowie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 41 DSchG NRW).

(6) Der Kulturausschuss kann in den Fällen nach Absatz 1 andere Ausschüsse beratend beteiligen, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird.

(7) Der Rat der Stadt Lüdenscheid kann die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall durch Beschluss an sich ziehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 16.12.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 23.04.2015

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.